

LEITFADEN

betreffend Bewerbungen für Förderungsstipendien

INLÄNDERGLEICHSTELLUNG (§ 4 StudFG)

Grundsätzlich können sich Staatsbürgerinnen und Staatsbürger eines EWR-Mitgliedsstaates für ein Förderungsstipendium bewerben. § 4 StudFG ermöglicht auch Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen den Zugang zu einem Förderungsstipendium, wenn sie die in dieser Bestimmung normierten Voraussetzungen der Gleichstellung erfüllen und nachweisen.

1. Drittstaatsangehörige

Als gleichgestellte Gruppe gelten Drittstaatsangehörige, das sind Personen mit der Staatsbürgerschaft eines Staates, der nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört. Diese Personen sind gleichgestellt, sofern sie langfristig aufenthaltsberechtigt sind und diese Berechtigung durch den Aufenthaltstitel „Daueraufenthaltskarte-EU“ nachgewiesen wird.

2. Staatenlose

Staatenlose müssen nachweisen, dass sie vor der erstmaligen Aufnahme des Studiums gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten (Nachweis: amtlicher Meldezettel und ein Versicherungsdatenauszug der Krankenkasse bzw. ein Nachweis vom Finanzamt).

3. Flüchtlinge

Flüchtlinge iSd Art 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl Nr. 55/1955, sind Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern eines EWR-Mitgliedsstaates gleichgestellt (Nachweis: Flüchtlingsstatus im Reisepass).

4. Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger

Schweizer Staatsangehörige sind gleichgestellt, sofern sie einen fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt (vor oder während des Studiums) in Österreich nachweisen (Nachweis: amtlicher Meldezettel).

EINHALTUNG DER ANSPRUCHSDAUER (§ 18 StudFG)

Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die für das Studium vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters.

Masterstudium Wirtschaftspädagogik:

5 Semester plus 1

Alle anderen Masterstudien:

4 Semester plus 1

Doktorats- und PhD-Studien:

6 Semester plus 1

Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem allfälligen Umstieg auf einen neuen Studienplan die Studiendauer im alten Studienplan entsprechend addiert.

VERLÄNGERUNG DER ANSPRUCHSDAUER AUS WICHTIGEN GRÜNDEN (§ 19 StudFG)

Die Anspruchsdauer wird verlängert, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund verursacht wurde.

Was sind wichtige Gründe?

1. Krankheit der/des Studierenden, wenn diese durch eine fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird,
2. Schwangerschaft der Studierenden und
3. jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die/den Studierende/n daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

Um wie viele Semester wird die Anspruchsdauer verlängert?

1. Schwangerschaft um ein Semester,
2. bei der Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des sechsten Lebensjahres, zu der die/der Studierende während ihres/seines Studiums gesetzlich verpflichtet ist, um insgesamt höchstens zwei Semester je Kind,
3. bei Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist, um zwei Semester,
4. bei Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes während der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes bewirkt zwar die Verlängerung der Anspruchsdauer, der Nachweis eines günstigen Studienerfolges ist aber dennoch zu erbringen! **Bitte beachten Sie, dass Ihr Studium innerhalb der verlängerten Anspruchsdauer abgeschlossen werden muss.**

Ein Doppelstudium und Berufstätigkeit gelten nicht als wichtige Gründe, die zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer führen!

MINDESTANFORDERUNG AN STUDIENLEISTUNGEN

Für die Berechnung des Notendurchschnitts werden sämtliche für das Studium maßgebliche Leistungen herangezogen. Das bedeutet, dass auch Leistungen, die über die Mindestanforderung hinausgehen, in die Berechnung des geforderten Notendurchschnitts miteinbezogen werden.

Die Prüfungsleistungen für den Bewerbungstermin im Mai bzw. im Oktober müssen spätestens bis 31. Mai 2019 bzw. 31. Oktober 2019 auf dem Erfolgsnachweis aufscheinen.

Die rechtzeitige Eintragung der Prüfungsnoten erfolgt durch die Prüfenden und liegt damit in der alleinigen Verantwortung des jeweiligen Instituts. Leider hat der Bereich Studienrecht & Anerkennung keine Möglichkeit, Prüfungen zu berücksichtigen, die nicht bis spätestens 31. Mai 2019 bzw. 31. Oktober 2019 endgültig eingetragen sind und am Erfolgsnachweis aufscheinen! In Zweifelsfällen kontaktieren Sie bitte direkt ihr zuständiges Institut.

KOSTENAUFSTELLUNG UND FINANZIERUNGSPLAN

Unter einer Kostenaufstellung ist die detaillierte Aufschlüsselung der besonderen Kosten zu verstehen, die bei der Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit anfallen.

Beispiel für eine Kostenaufstellung:

Flugkosten nach Bangkok	800,- €
Teilnahmegebühr für Konferenz	300,- €
Hotelkosten für einwöchigen Aufenthalt	300,- €
Literaturkosten	100,- €
Summe	1.500,- €

Unter einem Finanzierungsplan ist eine detaillierte Aufstellung der Eigen- und Fremdmittel zu verstehen, die für die Finanzierung der Kosten der wissenschaftlichen Arbeit zur Verfügung stehen.

Beispiel für einen Finanzierungsplan:

Eigenmittel (geringfügige Beschäftigung)	100,- €
Eigenmittel (Zuwendung der Eltern)	100,- €
Fremdmittel (sonstige Förderungsmittel)	300,- €
Summe	500,- €

Summe Kostenaufstellung	1.500,- €
Summe Finanzierungsplan	- 500,- €
Differenz: geplantes Förderungsstipendium	1.000,- €

Fragen richten Sie bitte an studienrecht@wu.ac.at